



Amtsgericht Langenfeld (Rhld.)

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 12.11.2026, 11:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 63, Hauptstr. 15, 40764 Langenfeld**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Hilden, Blatt 27746,

BV lfd. Nr. 1

1832/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hilden, Flur 50, Flurstück 977, Gebäude- und Freifläche, Heerstraße 6, Größe: 847 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss und einem Kellerraum im Kellergeschoss.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine rund 104 m² große 3-Zimmer-Wohnung in Hilden, Heerstra. 6, mit Loggia und Terrasse, gelegen im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses mit Aufzug und Sondernutzungsrecht an einer Gartenfläche. Das Ganze in dem Bewertungsbaujahr entsprechender Ausführungs- und Ausstattungsqualität, auf einem überwiegend regelmäßig, kompakt geschnittenen Grundstück, in mittlerer zentraler Wohnlage von Hilden bei guter Kfz-, Nahverkehrs- und Einkaufsanbindung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.05.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

450.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.